



BUNDESWAHLBEHÖRDE

GZ.: BMI-WA1230/0181-III/6/2014

Wien, am 18. Juli 2014

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien

Renate Strohmaier
BMI - III/6 (Abteilung III/6)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262502
Pers. E-Mail: Renate.Strohmaier@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: wahl@bmi.gv.at BMI-III-
6@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT/WAHLEN

Betreff: Wahlanlagen; Wahlen; Europawahl - EUW
Europawahl vom 25. Mai 2014; Verfassungsgerichtshof W I 2/2014-2; Anfechtung
durch EUSTOP; Erstattung einer Gegenschrift; Vorlage von Wahlakten und
Drucksorten

Die Bundeswahlbehörde übermittelt in Entsprechung des Schreibens des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 2014, Zahl: W I 2/2014-2, die von der gegenständlichen Beschwerde betroffenen Wahlakten und erstattet unter einem nachstehende

Gegenschrift:

1. Sachverhalt:

Die wahlwerbende Partei „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)“, in der Folge Anfechtungswerberin genannt, vertreten durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter Mag. Robert Marschall, brachte fristgerecht beim Verfassungsgerichtshof eine Anfechtung der Europawahl vom 25. Mai 2014 ein.

In der Anfechtung stellte die Anfechtungswerberin den Antrag, der Verfassungsgerichtshof wolle in Stattgebung der vorliegenden Wahlanfechtung das Verfahren zur Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 25. Mai 2014 für nichtig erklären und wegen Rechtswidrigkeit zur Gänze aufheben.

In ihrem Schriftsatz brachte die Anfechtungswerberin – zusammengefasst – vor, dass das Wahlverfahren der Europawahl 2014 von zahlreichen Rechtswidrigkeiten geprägt gewesen sei und dass bei gesetzeskonformer Durchführung der Wahl ein anderes Ergebnis mit einer anderen Mandatsverteilung hätte vorliegen müssen. Durch Ermöglichung der Briefwahl habe die Wahl auch „außerhalb der von der EU festgelegten Wahlzeit“ stattgefunden, durch die Möglichkeit einer mehrfachen Stimmabgabe sei die Wahl verfälscht worden, die Briefwahl widerspreche dem „persönlichen, geheimen und freien EU-Wahlrecht“ sowie der Bundesverfassung, die gesetzlich geregelte Vorgangsweise bei der Festlegung der Reihenfolge wahlwerbender Gruppen am Stimmzettel diskriminiere neue Parteien, Wahlparteien, die nicht in der Lage seien, mit Unterstützung von Nationalratsabgeordneten oder Mitgliedern des Europäischen Parlaments einen Wahlvorschlag einzureichen, würden ungleich behandelt, bei der Kundmachung der Bewerberinnen und Bewerber habe es Mängel gegeben, in den amtlichen Wahlinformationen seien Angaben über die kandidierenden Parteien vorenthalten worden, Wahlergebnisse der Europawahl 2014 seien in Österreich vorzeitig bekannt gegeben worden und Mitglieder des für Wahlanfechtungen zuständigen Verfassungsgerichtshofes seien auf Grund ihrer Vita parteilich befangen.

2. Zur Legitimation der Anfechtung:

Gemäß § 67 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes sind zur Anfechtung einer Europawahl Wählergruppen (Parteien) berechtigt, die bei einer durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter (ihre zustellungsbevollmächtigte Vertreterin). Es steht außer Zweifel, dass diese Voraussetzungen auf die wahlwerbende Gruppe „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)“ zutreffen, die durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter Mag. Robert Marschall eine Wahlanfechtung gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) eingebracht hat.

Ins Leere geht der Vorwurf der Anfechtungswerberin, keinen Bescheid der Bundeswahlbehörde zugestellt bekommen zu haben, da sich der Fristenlauf der in § 80 der Europawahlordnung (EuWO) normierten Wahlanfechtung ausschließlich nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses richtet, die gemäß § 78 Abs. 4 EuWO unverzüglich auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres (BM.I) und im Internet zu erfolgen hat.

Am Rande sei angemerkt, dass die die wahlwerbende Gruppe „EU-Austritt, Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)“ keinerlei Gebrauch von der in § 6 Abs. 2 EuWO geregelten Möglichkeit gemacht hat, Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde zu entsenden. Diese (maximal zwei) Vertrauenspersonen hätten an allen Sitzungen der Bundeswahlbehörde betreffend die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments teilnehmen und den

jeder wahlwerbenden Partei zustehenden unmittelbaren Einblick in die einzelnen Schritte des Wahlverfahrens nützen können. Auch der Beschlussfassung des amtlichen Endergebnisses im Rahmen der Sitzung der Bundeswahlbehörde am 6. Juni 2014 hätte die Anfechtungswerberin auf diese Weise beiwohnen können.

3. Zum inhaltlichen Vorbringen der Anfechtungswerberin:

3.1. Zur Frage des „Wählens außerhalb der von der EU festgelegten Wahlzeit“ (Punkt 4.1. der Anfechtungsschrift):

Wie in der Anfechtungsschrift zutreffend zitiert, findet die Wahl des Europäischen Parlaments gemäß Art. 10 Abs. 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (in der Folge als „Direktwahlakt“ bezeichnet), zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu der von ihm festgelegten Uhrzeit statt, wobei der Termin in einem für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum vom Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt. Dem entsprechend wurde die Europawahl 2014 durch Beschluss des Rates vom 14. Juni 2013 für den Zeitraum vom 22. bis 25. Mai 2014 festgesetzt.

Gemäß Art. 8 des Direktwahlaktes bestimmt sich das Wahlverfahren vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlaktes in jedem Mitgliedstaat nach dessen innerstaatlichen Vorschriften. Diese können dabei den Besonderheiten in einem Mitgliedstaat Rechnung tragen, solange nicht das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage gestellt wird. Es steht außer Zweifel, dass die Normierung verschiedener Möglichkeiten der Stimmabgabe (so genannte „voting channels“, Näheres unter Punkt 3.3.) im Gestaltungsspielraum des innerstaatlichen Gesetzgebers liegt. Auch in einer Zusammenschau mit den Regelungen der „Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (in der Folge als „Richtlinie 93/109/EG“ bezeichnet), kann Art. 10 Abs. 1 des Direktwahlaktes nur in der Weise interpretiert werden, dass die Wahl zwar grundsätzlich in dem genannten viertägigen Zeitraum stattzufinden hat, dass aber auch andere „voting channels“ bereits vor dem Wahltag oder den Wahltagen zulässig sind. Anders wäre nämlich die Richtlinie 93/109/EG nicht umsetzbar, in welcher Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz außerhalb des Herkunftsmitgliedstaates eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stimmabgabe im Herkunftsmitgliedstaat und der Stimmabgabe im Wohnsitzmitgliedstaat eingeräumt wird. Auf diesen Umstand hat die Anfechtungswerberin selbst in der Anfechtungsschrift unter

Punkt 2 ausdrücklich verwiesen. Eine solche Stimmabgabe „aus dem Ausland“ wird in aller Regel nur durch besondere Lösungen, insbesondere durch Briefwahl-Modelle, umsetzbar sein.

Durch Art. 26 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 23a Abs. 4 B-VG ist für Österreich verfassungsrechtlich klargestellt, dass die Briefwahl bei Europawahlen zulässig ist. Da einer Briefwahl-Lösung die Möglichkeit einer Stimmabgabe vor dem Wahltag geradezu immanent ist, nimmt der Gesetzgeber den unterschiedlichen Informationsstand von Wählerinnen und Wählern und den Umstand, dass Personen bereits ihre Stimme abgegeben haben, die in der Folge vor dem Wahltag verstorben sind, in Kauf. Für die Aufbewahrung und Auswertung der bis zum Wahltag verschlossen zu lassenden Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, enthält die Europawahlordnung detaillierte Regelungen (§ 46 EuWO).

Bei der Einführung der Briefwahl in Österreich im Jahr 2007 wurden bezüglich der von der Anfechtungswerberin aufgeworfenen Frage auch weder im Begutachtungsverfahren, noch im parlamentarischen Prozess von irgendeiner Seite Zweifel an der unionsrechtlichen Zulässigkeit erhoben. Als wesentliches Indiz, dass die Briefwahl bei Europawahlen im Rahmen des Direktwahlaktes zulässig war und ist, gilt auch der Umstand, dass sie außer in Österreich in zahlreichen Mitgliedstaaten – teilweise nur für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz außerhalb des jeweiligen Mitgliedstaates, teilweise für alle Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Mitgliedstaates – angeboten wird. Nach dem im BM.I vorliegenden Wissensstand werden zumindest in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Portugal, Schweden, der Slowakei, Slowenien, Spanien und dem Vereinigten Königreich Modelle einer vorzeitigen Stimmabgabe mit anschließender postalischer Übermittlung angeboten. Eine Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts hat am 24. November 1981 die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt (BVerfGE 59, 119). So liege etwa die Vorverlegung der Wahlhandlung bei der Briefwahl in deren Natur, da der Weg der Wahlkarte von den Wählerinnen und Wählern zur Wahlbehörde in das Verfahren mit eingerechnet werden müsse. Die Briefwahl eröffne zudem Wahlberechtigten, die sich sonst aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen gehindert sähen, ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, die Teilnahme an der Wahl. Diese deutsche verfassungsgerichtliche Entscheidung ist insbesondere deshalb bemerkenswert, da die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit einer Stimmabgabe auf dem Postweg schon 1956 eingeführt hat und diese seit der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments 1979 (als einer von damals lediglich neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften) auch für dieses Wahlereignis nützt. Die von Art. 8 des Direktwahlaktes gestützte nationalrechtliche Praxis wurde dabei unionsrechtlich nie beanstandet.

Der österreichische Gesetzgeber hat keinen frühestmöglichen Zeitpunkt für die Zulassung einer Stimmabgabe mittels Wahlkarte angeordnet. Ein solcher Zeitpunkt ist auch durch das B-VG weder direkt noch indirekt vorgegeben. Freilich ist eine Ausstellung von Wahlkarten erst dann denkbar, wenn der amtliche Stimmzettel produziert worden ist. Die amtlichen Stimmzettel wurden im Auftrag des BM.I vom zuständigen Drucksorten-Provider (Firma printcom) in zwei Teillieferungen an die Bezirkswahlbehörden versendet. Die erste Teillieferung der amtlichen Stimmzettel – ungefähr 10 Prozent der Auflagenhöhe – wurde ab dem 25. April 2014 per Post (EMS) den Bezirkswahlbehörden übermittelt; die restlichen 90 Prozent der amtlichen Stimmzettel ergingen in der Zeit vom 30. April 2014 bis zum 9. Mai 2014 per Spedition an die Bezirkswahlbehörden. Die Städte mit eigenem Statut und die Bezirkshauptmannschaften erhielten die amtlichen Stimmzettel direkt vom Drucksorten-Provider, die Gemeindevahlbehörden erhielten die Stimmzettel über die Bezirkshauptmannschaften, die Sprengelwahlbehörden in Wien über die Landeswahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Gemeinden. Hält man sich diesen komplexen Ablauf der Auslieferung vor Augen, liegt es in der Natur der Sache, dass der Beginn der Ausstellung von Wahlkarten nicht in allen 2.354 Gemeinden Österreichs zu ein und demselben Zeitpunkt stattfinden kann. Dessen ungeachtet wurden im BM.I alle logistischen Maßnahmen getroffen, um spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag möglichst in allen Gemeinden eine flächendeckende Versorgung der für die Ausstellung der Wahlkarten benötigten Formulare und Drucksorten sicherzustellen.

3.2. Zur Frage der „Wahlverfälschung durch mehrfache Stimmabgabe“ (Punkt 4.2. der Anfechtungsschrift):

Die in der Anfechtungsschrift aufgestellte Behauptung, es gebe „im österreichischen Recht und EU-Recht keine Bestimmung bezüglich der Vorkehrungen, um eine doppelte Stimmabgabe von EU-Bürgern zu verhindern bzw. diese überhaupt festzustellen“, trifft keineswegs zu.

Art. 9 des Direktwahlaktes bestimmt, dass bei der Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments „jeder Wähler nur einmal wählen“ kann. In Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/109/EG ist festgelegt, dass jeder aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft sein aktives Wahlrecht entweder im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat ausüben kann, dass aber bei einer Wahl niemand mehr als eine Stimme abgeben kann. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe ist in Art. 13 der Richtlinie festgelegt, dass die Mitgliedstaaten untereinander die Informationen auszutauschen haben, die für die Durchführung der Bestimmungen des Art. 4 notwendig sind. Hierfür hat der Wohnsitzmitgliedstaat auf der Grundlage der „förmlichen Erklärungen“ gemäß Art. 9 und 10 der Richtlinie dem Herkunftsmitgliedstaat

rechtzeitig vor jeder Wahl die Informationen über dessen Staatsangehörige, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder die eine Kandidatur eingereicht haben, zu übermitteln. Der Herkunftsmitgliedstaat hat gemäß seinen Vorschriften die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die doppelte Stimmabgabe und die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

In Umsetzung des Art. 13 der Richtlinie 93/109/EG hat der österreichische Gesetzgeber im Jahr 1995 parallel zu den in den Gemeinden zu führenden bestehenden Wählerevidenzen die Europa-Wählerevidenzen als getrennt zu führende Evidenzen gesetzlich verankert. Durch die Regelungen des § 13 des Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG), BGBl. Nr. 118/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013 (in der Folge als „EuWEG“ bezeichnet), werden die Daten der nicht-österreichischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich sowie die Daten jener Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die auf Antrag – unter Abgabe der durch die Richtlinie vorgeschriebenen förmlichen Erklärung – in die Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind, in einer speziellen Datenbank, der Zentralen Europa-Wählerevidenz (ZEUWE), zusammengefasst. Die Übermittlung der Daten für die ZEUWE von den Gemeinden – im Wege der Ämter der Landesregierungen – an das BM.I erfolgt jährlich, vor einer Europawahl zusätzlich nach dem Stichtag und nochmals nach Abschluss der Wählerverzeichnisse. Die Übermittlung der Daten der betroffenen Personen an die jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten erfolgt durch Österreich – ausgeführt durch das BM.I – in Vollziehung des § 13 Abs. 7 EuWEG kurz nach dem Stichtag zur jeweiligen Europawahl. Im Gegenzug übermitteln viele andere Mitgliedstaaten dem BM.I die in ihren Registern gespeicherten Daten von bei ihnen wahlberechtigten österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern.

Mit den Bestimmungen des EuWEG, insbesondere mit § 13, sind die Vorgaben der Richtlinie 93/109/EG zur Verhinderung von rechtswidrigen Doppel-Stimmabgaben einwandfrei umgesetzt. Auch in der Praxis hat das BM.I bei Durchführung des oben beschriebenen Datenaustausches die Bestimmungen des Unionsrechts und des EuWEG mit großen administrativen Anstrengungen umgesetzt. Hierbei hat sich das BM.I insbesondere an die in Arbeitsgruppensitzungen der Kommission erarbeiteten Vorgaben betreffend die zu übermittelnden Datenfelder und die vereinbarte XML-Schnittstelle mit Verschlüsselung gehalten. So wie viele andere Mitgliedstaaten hat auch Österreich entsprechend den auf Arbeitsgruppenebene bei der Kommission getroffenen Vereinbarungen ein „single point of contact“ (im BM.I) bekanntgegeben, damit der Datenaustausch reibungslos stattfinden kann.

In Vollziehung des §13 EuWEG hat das BM.I Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die in Europa-Wählerevidenzen österreichischer Gemeinden – und somit in der ZEUWE – gespeichert sind, an alle anderen 27 Mitgliedstaaten übermittelt. Insgesamt wurden 31.446 Datensätze weitergeleitet. Im Gegenzug hat Österreich aus 16 Staaten insgesamt 11.674 Datensätze entgegen genommen. Anhand der eingelangten Datensätze wurden die betroffenen Gemeinden über aufgrund einer Doppeleintragung zu streichende Unionsbürgerinnen und Unionsbürger verständigt. Die Streichungen betrafen 2.390 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger. Durch diese zahlenmäßige Darstellung wird ersichtlich, dass Österreich, vertreten durch das BM.I, in größtmöglichem Ausmaß für ein europaweites „Daten-Clearing“ betreffend eine mögliche Doppelregistrierung für die Ausübung des Wahlrechts bei Europawahlen Sorge getragen hat.

Dies ändert nichts an dem auch von der Anfechtungswerberin beschriebenen Umstand, dass das System des Datenaustausches auf europäischer Ebene nicht lückenlos funktioniert. Die Vertreterinnen und Vertreter Österreichs in Arbeitsgruppen auf Ebene des Rates und der Europäischen Kommission haben seit 1993 wiederholt darauf hingewiesen, dass nur mit einem vereinheitlichten Fristengefüge ein einigermaßen lückenlos funktionierendes Abgleichen der Datensätze erreicht werden könnte. Die Richtlinie 93/109/EG enthält auch keinerlei Regelungen betreffend Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit zwei oder mehreren Staatsangehörigkeiten. Die Bestimmungen kommen nicht einmal indirekt zum Tragen, da bei dem in Rede stehenden Personenkreis der Herkunftsmitgliedstaat und der Wohnsitzmitgliedstaat typischer Weise identisch sind.

Um eine – stets rechtswidrige – mehrfache Stimmabgabe durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit zwei oder mehreren Staatsangehörigkeiten lückenlos zu verhindern, müssten in der Richtlinie entsprechende Vorkehrungen (z.B. systematisierte Erfassung von Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürgern in einem europaweit zentralen Register) und entsprechende Vorlaufzeiten getroffen werden. Ohne solche Vorkehrungen hat kein Mitgliedstaat eine Handhabe, allfällige rechtswidrige Stimmabgaben durch Angehörige des betroffenen Personenkreises im Vorhinein zu verhindern. Bezüglich einer möglichen Doppelstimmabgabe durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat wohnen, ist festzuhalten, dass eine solche Handlung vielerorts den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen wird.

In Österreich ist mit Blick auf die einschlägige Lehre (*Bachner-Foregger* in WK² [2009] StGB § 266 Rz 4) davon auszugehen, dass eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, der (die) EU-rechtswidrig in die Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen oder allenfalls nicht rechtzeitig gelöscht worden ist, im Fall einer Stimmabgabe bei einer Europawahl in Österreich ein gerichtlich strafbares Delikt gemäß § 266 Abs. 1 des

Strafgesetzbuches („Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung“) verwirklicht. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass in vielen der Fälle, in denen der oben beschriebene Datenaustausch zu einer Streichung eines Datensatzes aus einem der beiden Register der betroffenen Mitgliedstaaten geführt hat, die Doppelregistrierung den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht bekannt war.

Im BM.I ist bei der zurückliegenden Europawahl kein einziger Fall einer rechtswidrigen Doppelstimmabgabe bekannt geworden. Es wurde auch in keinem einzigen Fall ein konkreter Verdacht erhoben. Damit eine rechtswidrige Doppelstimmabgabe anfechtungsrelevant ist, müsste ein Anfechtungswerber einerseits konkrete Fälle nachweisen, in denen tatsächlich Doppelstimmabgaben stattgefunden haben, und des Weiteren ausführen, dass die jeweilige Stimmabgabe in Österreich – mangels Vorliegen der Voraussetzungen für eine Eintragung in die entsprechende Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde und in der Folge in das entsprechende Wählerverzeichnis – tatsächlich rechtswidrig war. Dieser Nachweis müsste zudem hinsichtlich einer so großen Zahl an Fällen erfolgen, dass diese auf das Ergebnis der Europawahl von Einfluss hätten sein können. Einen solchen Nachweis hat die Anfechtungswerberin in keiner Weise erbracht. Vielmehr hat sie bloße Vermutungen, basierend auf der oben beschriebenen Sachlage, geäußert.

3.3. Zur Frage, ob die Briefwahl in Österreich dem „persönlichen, geheimen, freien EU-Wahlrecht“ und der Bundesverfassung entspricht (Punkt 4.3. der Anfechtungsschrift):

Dass einfachgesetzliche Regelungen betreffend eine Anwendung der Briefwahl mit Prinzipien der geheimen und der persönlichen Wahl in Widerspruch stehen würden, hielt der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 10.412/1985 fest. Um die Einführung der Briefwahl in Einklang mit dem Verfassungsrecht zu bringen, wurden daher vom Bundesverfassungsgesetzgeber in mehreren Etappen entsprechende verfassungsgesetzliche Grundlagen geschaffen (vgl u.a. *Handstanger*, JRP 2007, 132 mwN; *Stein/Wenda*, SI-AK-Journal 4/2007, 61). Mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl I 2007/27 wurde schließlich in Art. 26 Abs. 6 B-VG normiert, dass „Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, (...) ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben (können). Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.“ Ein Widerspruch zum Verfassungsrecht kann somit nicht mehr bestehen. Auf Basis der genannten Verfassungsänderung wurden in der Folge umfangreiche einfachgesetzliche Änderungen in der EuWO vorgenommen, die auch im Einklang mit den in Art. 14

Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) genannten Wahlgrundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahl zu stehen scheinen. Dafür spricht nicht nur eine Absenz jeglicher diesbezüglichen Diskussion in der europarechtlichen Literatur, in Entscheidungen des EuGH oder in Rechtsmeinungen der EU-Institutionen, sondern auch eine legislative EntschlieÙung des Europäische Parlaments vom 12. Juni 2002 (Dok P5_TA(2002)0301) zur Änderung des Direktwahlaktes, in der sich dieses explizit für einen „voting channel“ der Briefwahl bei Europawahlen ausspricht (vgl. Punkt G: „... in der Erwägung, dass es wünschenswert erscheint, dass die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Vorschriften des Akts und im Rahmen ihrer jeweiligen Wahlvorschriften die Möglichkeit der Stimmabgabe ausweiten, beispielsweise durch Abstimmung auf dem Postweg oder durch elektronische Medien, um so die Beteiligung an den Europawahlen weiter zu steigern, ...“).

3.4. Zur Frage der Festlegung der Reihenfolge am Stimmzettel (Punkt 4.4. der Anfechtungsschrift):

Der Vorwurf der Anfechtungswerberin, dass die Reihenfolge der wahlwerbenden Gruppen auf dem amtlichen Stimmzettel neue Parteien „diskriminiere“, kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausgestaltung des bei der Europawahl 2014 zur Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettels wurde durch die Bundeswahlbehörde nach eingehender rechtlicher Prüfung im Rahmen der Sitzung vom 23. April 2014 festgelegt. Beim Abschluss und bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge und in der Folge bei der Festlegung des Layouts des amtlichen Stimmzettels wurden die einschlägigen Bestimmungen der EuWO exakt umgesetzt. Art. 23a B-VG enthält keine näheren Regelungen hinsichtlich der Vergabe der Listenplätze, die Reihung der Listenplätze ist vielmehr durch § 36 Abs. 3 und 4 EuWO definiert. Für die Bundeswahlbehörde bedeutete dies, dass sich die Reihenfolge auf den Listenplätzen 1, 2, 4 und 5 nach der Mandatsstärke jener zuletzt im Europäischen Parlament vertreten gewesenen Parteien zu richten hatte, die einen Wahlvorschlag eingebracht haben. Der Bestimmung des § 36 Abs. 5 EuWO entsprechend hatte bei der Veröffentlichung des Wahlvorschlages beim 3. Listenplatz das Wort „leer“ aufzuscheinen, da die im Jahr 2009 wahlwerbende Gruppe Liste „Dr. Martin – Für Demokratie, Kontrolle, Gerechtigkeit“ bei der Europawahl 2014 keinen Wahlvorschlag mehr eingebracht hat. In § 61 Abs. 2 EuWO ist nämlich vorgesehen, dass der Stimmzettel unter Berücksichtigung der gemäß § 36 EuWO erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten hat. Somit war es in rechtskonformer Anwendung der zitierten Bestimmungen unausweichlich, die Nummer des Listenplatzes mit der Nummer 3 und das Wort „leer“ in den amtlichen Stimmzettel zu übernehmen.

Die Anfechtungswerberin führt zutreffend aus, dass auf dem amtlichen Stimmzettel für jede wahlwerbende Partei eine gleichgroÙe Zeile vorzusehen war (§ 61 Abs. 1 erster Satz Eu-

WO). Der in diesem Zusammenhang ins Treffen gebrachte Umkehrschluss, der sich ohnedies nur bei einer bestimmten Betonung der einzelnen Wörter des zitierten Satzes überhaupt nachvollziehen ließe, erscheint mit Blick auf die vom Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung zur Auslegung wahlrechtlicher Normen strikt nach dem Wortlaut (vgl. z.B. VfSlg. 16.034/2000) allerdings vollkommen verfehlt. Allenfalls ließe sich aus dem zitierten Satz des Gesetzestextes unter Beachtung der genannten Interpretationsvorgabe ableiten, dass auf dem amtlichen Stimmzettel für den Listenplatz 3 auch eine Zeile mit einem kleineren – oder sinnloser Weise auch größeren – Zeilenabstand als bei den übrigen Listenplätzen zulässig gewesen wäre.

Dass die Angaben in der Veröffentlichung gemäß § 36 EuWO und auf dem amtlichen Stimmzettel inhaltlich übereinstimmen müssen, erscheint auch aus praktischer Sicht geboten. Das – für rechtswidrig erachtete – Weglassen jener Zeile, in dem die Listenplatz-Bezeichnung „3“ und das Wort „leer“ abgedruckt war, hätte bewirkt, dass viele Bürgerinnen und Bürger sich die Frage gestellt hätten, wieso die Listenplätze nicht durchnummeriert sind. Die Anfechtungswerberin übersieht in ihrer Argumentation, dass auch bei einem – als rechtswidrig zu bewertenden – Weglassen der in Rede stehenden Zeile für den 3. Listenplatz die anfechtende wahlwerbende Gruppe den Listenplatz mit der Nummer 10, und nicht jenen mit der Nummer 9, erhalten hätte.

Als völlig verfehlt anzusehen ist die in einem als „Exkurs“ bezeichneten Absatz aufgeworfene Frage der Anfechtungswerberin, warum weder die Bundeswahlbehörde, noch das BM.I die Anzahl der Wahlberechtigten verlautbart hat, die „die Phantom-Liste 3 am Stimmzettel angekreuzt“ hätten. Abgesehen davon, dass die Zeile mit dem 3. Listenplatz gar keinen Kreis zum Ankreuzen aufgewiesen hat, übersieht die Anfechtungswerberin, dass eine Kennzeichnung dieses Bereichs jedenfalls zu einer ungültigen Stimme geführt hätte. Eine kumulierte Erforschung von Ungültigkeitsgründen bei der Stimmabgabe und somit die Bekanntgabe einer solchen Aufgliederung ist gesetzlich nicht vorgesehen und wurden daher auch nicht vorgenommen.

3.5. Zur Frage der „Ungleichbehandlung der Parteien in Bezug auf die Kandidatur“ (Punkt 4.5. der Anfechtungsschrift):

Die Bedenken der Anfechtungswerberin, dass den Unterschriften von Nationalratsabgeordneten oder Mitgliedern des Europäischen Parlaments gegenüber den Unterstützungserklärungen von (sonstigen) wahlberechtigten Personen ein ungebührliches Gewicht eingeräumt und somit das gleiche Wahlrecht verletzt werde, sind unbegründet. Österreichische Wahlordnungen auf unterschiedlichen Ebenen sehen seit vielen Jahrzehnten neben dem Sammeln individueller positiver Bekundungen aus dem Wahlvolk die Möglichkeit vor, dass auch

Abgeordnete eines allgemeinen Vertretungskörpers ihre Unterstützung für eine wahlwerbende Gruppe deklarieren können. Der Verfassungsgerichtshof hat dies regelmäßig für unbedenklich erachtet, da diese Abgeordneten bereits eine „nicht unbeträchtliche Zahl von Wahlberechtigten“ repräsentieren (vgl. VfSlg. 6201/1970, 7387/1974, 10.178/1984, zitiert bei *Schick* in Neisser/Handstanger/Schick, Bundeswahlrecht² [1999] 289). Während in der Regierungsvorlage zu Europawahl im Jahr 1996 (20. GP RV 18 AB 28 S. 5) noch zwei Mitglieder des Europäischen Parlaments vorgesehen waren, wurde im parlamentarischen Verfahren eine Reduzierung auf ein Mitglied vorgenommen; dies erscheint umso nachvollziehbarer, da für ein Mandat im Europäischen Parlament wesentlich mehr Stimmen erzielt werden müssen, als für ein Mandat im Nationalrat (vgl. *Stein/Vogl/Wenda*, EuWO³ [2014] 30 Anm 3). Die Zahl von 2.600 Unterstützungserklärungen entspricht der Summe für eine bundesweite Kandidatur bei einer Nationalratswahl (vgl. *Stein/Vogl/Wenda*, EuWO³ [2014] 30 Anm 5); der Gesetzgeber hat die Hürden für erforderliche Unterstützungserklärungen in vergangenen Novellen wiederholt gesenkt (vgl. *Stein/Vogl/Wenda*, NRWO⁴ [2013] 114 Anm 10).

3.6. Zur Frage möglicher „Mängel bei der Kundmachung der Kandidaten“ (Punkt 4.6. der Anfechtungsschrift):

Der Gesetzgeber hat weder für die in den Wahlzellen gemäß § 44 Abs. 4 EuWO anzubringenden Kundmachungen der Wahlvorschläge, noch für das durch § 41 EuWO festgelegte Anschlagen dieser Kundmachungen vor den Wahllokalen hinsichtlich der zu verwendenden Schriftgröße oder der Farbe des zu verwendenden Papiers nähere Regelungen erlassen. Das Adverb „sichtbar“ in § 44 Abs. 4 EuWO bezieht sich auf das „Anschlagen“ der Kundmachung in der Wahlzelle. Dass ein solches sichtbares Anschlagen nicht erfolgt wäre, hat die Anfechtungswerberin nicht geltend gemacht. Die Kundmachungen, in denen die Daten der Bewerberinnen und Bewerber – übrigens nicht mit einer Schriftgröße von 4 DTP-Punkten, sondern mit einer Schriftgröße von exakt 5,14 DTP-Punkten – wiedergegeben worden sind, müssen für Menschen ohne Sehbehinderung oder mit einem entsprechenden Ausgleich der Sehbehinderung ebenso gut lesbar gewesen sein, wie etwa der in der Anfechtungsschrift der Anfechtungswerberin verwendete Satz: „D.h. die Schrift auf der Kundmachung war nur ca. 1/3 so groß, wie die hier zuvor verwendete Schriftgröße“.

Auch für den Fall, dass bei der Europawahl 2014 die betreffenden Daten mit etwas größeren Druckbuchstaben wiedergegeben und generell auf weißem Papier abgedruckt worden wären, hätten sie sich wohl auf Grund der Tatsache, dass die Daten von knapp 400 Bewerberinnen und Bewerbern aufzuscheinen hatten, für das Lesen durch stark sehbehinderte Menschen als nicht geeignet erwiesen, es sei denn, man hätte die Kundmachungen auf mehrere Drucksorten (mehrere Papierbögen) aufgeteilt. Die Platzverhältnisse in vielen

Wahlzellen hätten eine solche – bislang bei keiner Wahl getätigte – Vorgangsweise allerdings kaum zugelassen. In der Praxis wird das den Wahlkarten gemäß § 27 Abs. 4 EuWO anzuschließende Beiblatt zur Wahlkarte, auf dem die veröffentlichten Wahlvorschläge in etwas größerer Schrift angeführt waren, in den meisten Wahllokalen vorrätig gewesen sein (sei es aus verwendeten Wahlkarten, sei es aus Restbeständen der Gemeinde).

3.7. Zur Frage des Fehlens der wahlwerbenden Parteien in der amtlichen Wahlinformation (Punkt 4.7. der Anfechtungsschrift):

Gemäß § 24 Abs. 3 EuWO ist den Wahlberechtigten in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern bis spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation in ortsüblichem Umfang zuzustellen, der zumindest der Familienname oder Nachname und Vorname des (der) Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, der Wahlort (Wahlsprengel), die fortlaufende Zahl aufgrund seiner (ihrer) Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein muss. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass der Zweck der Bestimmung ein optimales Auffinden des zuständigen Wahllokals, und nicht eine Information über die sich bei einer Europawahl bewerbenden wahlwerbenden Gruppen ist. Eine Gesetzesverletzung ist aus den Angaben der Anfechtungswerberin nicht erkennbar und wurde auch in keiner Weise substantiiert. Hätte eine amtliche Wahlinformation – kraft gesetzlicher Vorgabe – auch Angaben über die bei einer Wahl antretenden Parteien zu enthalten, so müsste eine solche wohl an alle wahlberechtigten Personen versendet werden, unabhängig von der Größe der Gemeinde, in der diese wohnen.

3.8. Zur Frage der „vorzeitigen Bekanntgabe von Wahlergebnissen in Österreich“ (Punkt 4.8. der Anfechtungsschrift):

In der Bundeswahlbehörde wurde darauf geachtet, dass im Zusammenhang mit einer amtlichen Bekanntgabe des Ergebnisses der Europawahl oder auch einer amtlichen Bekanntgabe von Zwischenergebnissen am Wahltag die einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der EuWO strikt eingehalten werden.

In ihrer ursprünglichen Fassung lautete die für den frühestmöglichen Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Wahlergebnisses relevante, ab 1979 zur Anwendung gelangte Bestimmung des Direktwahlaktes (damals Art. 9 Abs. 2) wie folgt:

„(2) Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf erst begonnen werden, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums als letzte wählen, abgeschlossen ist.“

Aufgrund dieser europarechtlichen Vorgabe war in der Stammfassung der EuWO (§ 66) verankert, dass mit der Stimmauszählung für die Europawahl am Wahltag erst zu einem Zeitpunkt begonnen werden durfte, an dem das letzte Wahllokal in Europa seine Tore schloss. Man war sich bei der Konzipierung der EuWO im Klaren darüber, dass sich im Fall einer vorzeitigen Auszählung der Stimmen ein „Durchsickern“ von Ergebnissen nicht verhindern lassen würde. Aus diesem Grund hat sich Österreich gemeinsam mit mehreren anderen Mitgliedstaaten nach der Europawahl 1999 dafür eingesetzt, die entsprechende Bestimmung des Direktwahlaktes dahingehend zu ändern, dass ein Auszählen der Stimmen zum Zeitpunkt der Schließung des letzten Wahllokals in einem Mitgliedstaat jedenfalls möglich und ein „Durchsickern“ von Ergebnissen aus europarechtlicher Sicht nicht mehr mit Rechtswidrigkeit behaftet sein sollte. Nach längeren Verhandlungen auf der Ebene des Europäischen Rates wurde im Jahr 2002 eine Änderung des Direktwahlaktes im Sinn der seinerzeitigen Intentionen Österreichs und anderer Mitgliedstaaten herbeigeführt (ABl. Nr. L 283, 21. Oktober 2002, S. 1).

Die Bestimmung des Direktwahlaktes (in der konsolidierten Fassung nunmehr Art. 10 Abs. 2) lautet wie folgt:

„(2) Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums als Letzte wählen, abgeschlossen ist.“

In der englischen Fassung des Direktwahlaktes lautet die Bestimmung wie folgt:

“(2) Member States may not officially make public the results of their count before the election in the Member State whose voters are the last ones to vote within the period of time stated in paragraph 1 is finished.”

Die relevante Bestimmung des Direktwahlaktes wurde, wie oben ersichtlich, in jener Weise abgeändert, dass nicht mehr an die Ermittlung des Wahlergebnisses, sondern an die „amtlichen“ Bekanntgabe des Wahlergebnisses (in der englischen Fassung: „... officially make public the results ...“) angeknüpft wird. Somit erstreckt sich das Verbot lediglich auf eine behördliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses in einem Mitgliedstaat. Auch in der Literatur wird die Ansicht unterstrichen, dass die Auswertung des Wahlergebnisses bereits früher möglich sein muss (vgl. *Frenz*, Handbuch Europarecht Bd. 6 [2011] Rn 632).

Dem Besonderen Teil der Erläuterungen zur Änderung des Direktwahlaktes im Jahr 2002 (anlässlich der Ratifizierung der Änderung des Direktwahlaktes in Österreich) ist zu ent-

nehmen, dass Abs. 2 in der geänderten Fassung für Österreich Gesetzesergänzend war, da pro futuro lediglich mit der amtlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses bis zu jenem Zeitpunkt zuzuwarten sei, zu dem die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Abs. 1 angeführten Zeitraumes als letzte wählen, abgeschlossen sei. § 66 Abs. 2 EuWO bestimme in Übereinstimmung mit der Stammfassung des Direktwahlaktes, dass mit der Stimmauszählung erst nach Abschluss der Wahlen in allen anderen Mitgliedstaaten begonnen werden dürfe. Diese Bestimmung der EuWO stehe mit der geänderten Fassung von Art. 10 Abs. 2 des Direktwahlaktes nicht in Widerspruch. Die geänderte Formulierung erlaube Österreich allerdings, eine Regelung zu treffen, die es – wie bei anderen Wahlen gewohnt – ermögliche, dass die Wahlbehörden örtliche Wahlergebnisse unmittelbar nach Schließung des jeweiligen Wahllokales ermitteln und auch an übergeordnete Wahlbehörden weiterleiten dürfen. Lediglich mit einer amtlichen Bekanntgabe – eine solche sieht die österreichische Europawahlordnung für den Wahltag gar nicht vor – sei bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Europa zuzuwarten.

Nach erfolgter Anpassung des § 66 EuWO durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/2003, das eine sofortige Stimmauszählung unmittelbar nach Schließung des jeweiligen Wahllokals zulässig gemacht hat, ist seitens der Kommission zu keinem Zeitpunkt Kritik an der österreichischen Rechtslage geäußert worden. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 27. Oktober 2010 (COM (2010) 605 final S. 10) als „follow-up“ zur Änderung des Direktwahlaktes zwar betont, dass es Sinn und Zweck von Art. 10 des Direktwahlaktes sei, die Wahl in anderen Mitgliedstaaten nicht zu beeinflussen, Österreich wurde dabei jedoch nicht zu den Mitgliedstaaten gezählt, in denen Art. 10 Abs. 2 des Direktwahlaktes nicht richtig umgesetzt wurde.

Unbeschadet des Umstandes, dass eine amtliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Österreich am Wahltag gesetzlich gar nicht vorgesehen ist – und ohne nähere Diskussion der theoretischen Frage, ob es sich bei der traditionellen Verkündung eines vorläufigen Ergebnisses am Wahltag durch die Bundesministerin für Inneres aus unionsrechtlicher Sicht überhaupt um eine „amtliche Bekanntgabe“ handeln könnte –, hat die Bundeswahlbehörde in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung des BM.I auch bei der Europawahl 2014 wieder sorgfältig darauf geachtet, eine Bekanntgabe des vorläufigen Ergebnisses der Europawahl 2014 (ohne Briefwahlstimmen) durch die Bundesministerin für Inneres am Sonntag, 25. Mai 2014, erst um 23.00 Uhr (nach Schließen der letzten Wahllokale in Italien) durchzuführen. Bis zum diesem Zeitpunkt wurden auch auf der Homepage des BM.I keine entsprechenden Informationen veröffentlicht.

Medien hingegen blieb es unbenommen, zu einem früheren Zeitpunkt Teilergebnisse und auch ein kumuliertes Gesamtergebnis zu veröffentlichen. Als Quellen hierfür kamen Wahl-

zeuginnen und Wahlzeugen oder Vertreterinnen und Vertreter der Parteien in den Wahlbehörden in Betracht. Auch seitens des Rechenzentrums des BM.I wurden Gebietsdaten (nicht allerdings ein Gesamtergebnis) – ohne Gewähr und ohne Möglichkeit einer Verifizierung – an Medien weitergegeben, um eine Konsolidierung des in der Öffentlichkeit vorhandenen Datenbestandes zu ermöglichen. Seitens der Bundeswahlbehörde wurde – ohne zwingende Rechtsgrundlage – darauf geachtet, dass Wahlergebnisse in elektronischen Medien nicht vor 17.00 Uhr bekannt gegeben wurden. Zu diesem Zweck war im BM.I ein eigenes Team (Medienbeobachtungsteam) zum Dienst eingeteilt.

Im Erlassweg (Leitfaden des Bundesministeriums für Inneres vom 24. April 2014, 3. Teil, Zahl: BMI-WA1230/0067-III/6/2014) wurde gegenüber den nachgeordneten Wahlbehörden auf S. 3 die oben dargestellte Rechtslage festgehalten: „Die amtliche Bekanntgabe der Ergebnisse hat bis zur Schließung des letzten Wahllokals in Europa (23.00 Uhr) zu unterbleiben.“ Weiters wurde in einem an alle Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden gerichteten Schreiben des BM.I vom 16. Mai 2014 (Zahl: BMI-WA1210/0028-III/6/2014) erneut wie folgt informiert: „Im Übrigen wird auf Grund mehrerer Anfragen mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Inneres im Sinn von Art. 10 des Direktwahlaktes vom 20. September 1976 in der konsolidierten Fassung am Wahltag erst nach Schließung aller Wahllokale in Europa (23.00 Uhr) das vorläufige Endergebnis der Europawahl 2014 auf seiner Homepage veröffentlichen wird.“

Selbst unter der – von der Bundeswahlbehörde, wie dargelegt, nicht vertretenen – Annahme, dass eine vorzeitige Veröffentlichung von Wahlergebnisdaten durch Stellen, die keine Behörden sind, nicht mit dem Direktwahlakt in Einklang stehen könnte, erscheint ein solches Vorgehen für die Europawahl 2014 nicht anfechtungsrelevant. Hierzu wäre es für die Anfechtungswerberin erforderlich gewesen nachzuweisen, dass diese Veröffentlichungen auf das Ergebnis der Europawahl in Österreich von Einfluss hätten sein können. Da die ersten Veröffentlichungen in Österreich, wie von der Anfechtungswerberin eingestanden, erst um 17.00 Uhr – also nach Schließung der letzten österreichischen Wahllokale – stattgefunden haben, ist dies jedoch auszuschließen.

3.9. Zur Frage einer möglichen Befangenheit von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes (Punkt 4.9. der Anfechtungsschrift):

Auf die Frage nach einer möglichen Befangenheit von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes wird im Rahmen dieser Gegenschrift nicht eingegangen, da es sich um keine den Vollzugsbereich der Bundeswahlbehörde betreffende Angelegenheit handelt.


4. Antrag:

Unter Zugrundlegung der oben getroffenen Feststellungen beantragt die Bundeswahlbehörde, die Begehren der Anfechtungswerberin abzuweisen. Im Fall der Durchführung einer mündlichen Verhandlung werden als Vertreter der Bundeswahlbehörde die Stellvertreter der Bundeswahlleiterin namhaft gemacht, dies sind SC Dr. Mathias Vogl, MR Mag. Robert Stein und Mag. Gregor Wenda, MBA.

Der Stellvertreter der Bundeswahlleiterin:

SC Mag.Dr. Mathias Vogl

elektronisch gefertigt

Signaturwert	X3d3FNtYsu9OzZ9Q+9pqacXpofKWuQtSTdS/Lb5/bU4J0zstzgmBne+83awL7JEVS/W+Jqj3iTzk5xaVc/xjQbWfVlKpf8gEYa/rSe4bBFUu5Wr5eB6aUtE/AkUZ00cRyfQ2buRn4VK0Yr8FJy70rmqk2J+el6ehw1QvClapfUPoXuk1SinhnZUuLADmSDjA662vfJX3GNX+9FXrb66aAAPtM1OKXyhWI5Dq+ix371LtRlut2DJfbvfDsy7PE+vTOKsSCVz2v9lAPKqGnK78+LgE/WgsXIS65qm2Gnm8ybSvTqz3MDPZvUASezaMzXSaloLnWh0XQbUQZIgYChlw==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-18T11:41:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	